

---

**Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleininleiter des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG)**

**(Kleininleitersatzung – KleinES)**

vom 10.12.2003

in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 01.11.2017

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG hat aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) i. V. m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) i. V. m. § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) i. V. m. § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370) i. V. m. §§ 7, 8 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301) in ihrer Sitzung vom 09.12.2003 folgende Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleininleiter des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) beschlossen:

**§ 1  
Abgabenerhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Abwägung der von ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit § 7 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) zu entrichtenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

**§ 2  
Abgabebetrag**

Die Abgabe wird für die Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Zweckverband nach § 7 i. V. m. § 6 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

**§ 3  
Entstehen, Fälligkeit, Vorauszahlungen**

(1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 31. Dezember für das laufende Kalenderjahr.

- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Auf die Abgabeschuld sind zum 15. März, 15. April, 15. Mai, 15. Juni, 15. Juli, 15. August, 15. September, 15. Oktober, 15. November und 15. Dezember jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Elftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

#### **§ 4 Abgabeschuldner**

- (1) Abgabeschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Abgabeschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabeschuldner der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

#### **§ 5 Abgabemaßstab**

- (1) Die Abgabe wird nach den dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet, soweit der Abzug nicht nach Absatz 2 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt,
  4. die auf Verlangen des Zweckverbandes vom Abgabeschuldner vorzunehmende Ablesung des Wasserzählers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt wird oder
  5. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das gemeldete Ergebnis der Ablesung gemäß Nr. 4 offensichtlich unzutreffend ist und der Wasserverbrauch auch durch eine Nachkontrolle (Ablesung durch Beauftragte des Zweckverbandes) nicht festgestellt werden konnte.

Bei der Schätzung sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Bezieht der Abgabeschuldner Wasser nur aus einer Eigengewinnungsanlage, gilt eine Wassermenge von pauschal 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner als dem Grundstück zugeführt. Entnimmt der Abgabeschuldner Wasser auch aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung, darf die insgesamt anzusetzende Wassermenge nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner betragen. Im begründeten Einzelfall ist eine höhere Schätzung möglich. Es steht dem Abgabeschuldner frei, die Zufuhr einer niedrigeren Wassermenge nachzuweisen.

Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabeschuldner. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Im Übrigen sind Nachweise durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Abgabeschuldner auf seine Kosten zu installieren und dem Zweckverband anzuzeigen hat.

- (2) Vom Abzug nach Absatz 1 sind ausgeschlossen:
1. Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt;
  2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
  3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser;

## **§ 6 Abgabesatz**

Der Abgabesatz beträgt 0,85 €/m<sup>3</sup>.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes TAWEG vom 31.05.1999 außer Kraft.

### **Vermerk:**

#### **Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Greiz, Jahrgang 11, Nr. 3 vom 04.02.2004, S. 18 ff.

#### **1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Greiz, Jahrgang 18, Nr. 4 vom 11.02.2011, S. 25 f.

**2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe  
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Greiz, Jahrgang 20, Nr. 18 vom  
07.12.2013, S. 91

**3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe  
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Greiz, Jahrgang 22, Nr. 2 vom  
07.02.2015, S. 38

**4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe  
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Greiz, Jahrgang 24, Nr. 19 vom  
05.08.2017, S. 93 f.

**5. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe  
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Greiz, Jahrgang 25, Nr. 6 vom  
07.04.2018, S. 30 f.